

Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270, berichtigt GVOBl. M-V 2024 S. 351) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Zur Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Seebad Ueckermünde eine Obdachlosenunterkunft. Sie befindet sich in der Ravensteinstraße 24a in 17373 Ueckermünde.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1) Die Stadt Seebad Ueckermünde erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.
- 2) Gebührenpflichtig ist, wer die Obdachlosenunterkunft tatsächlich benutzt.
- 3) Mehrere Benutzer (z.B. eine Familie) haften als Gesamtschuldner.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft wird je Tag und Bett erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Tag 15,00 Euro für die in § 1 genannte Obdachlosenunterkunft.
- 3) In den Gebühren sind alle Nebenkosten einschließlich der Heizpauschale enthalten.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird am letzten Tag des Monats, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Auszuges fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den *14.03.2025*

Jürgen Kliewe
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Kliewe
Bürgermeister



Siegel

Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Seebad Ueckermünde
hier: Gebührenkalkulation

Kostenerfassung

Obdachlosenunterkunft	Bezeichnung	Aufwand im Jahr
Sachkosten		
	Betriebskosten	1.320,00 €
	Heizkosten	1.080,00 €
	Strom	120,00 €
	Reinigung	100,00 €
	Unterhaltung der Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände	100,00 €
	Miete pro Tag laut Vertrag bei Nutzung/Belegung (25 € x 365 Tage)	9.125,00 €
Gemeinkosten		
	SB Personalkosten	3.715,00 €
	Sachkosten	485,00 €
	Gemeinkosten auf den Büroarbeitsplatz (20 %)	743,00 €
	Gesamtkosten	16.788,00 €

Bettenzahl 3
 kostendeckende Benutzungsgebühr pro Tag bei voller Auslastung 15,33 €

Berechnung:

Gesamtkosten : 365 Nutzungstage : 3 Betten = Benutzungsgebühren pro Tag bei voller Auslastung
 16.788,00 € : 365 Tage : 3 Betten = 15,33 € pro Tag und Bett

Personalkosten (Aufschlüsselung):

SB Verwaltung Ordnungsamt Fr. Kriewitz 5 % der Arbeitszeit von ordnungsbehördlichen Aufgaben
 nach § 13 SOG M-V

SB Ordnungsamt PK	gesamt/Jahr	74.300,00 €
	davon 5% anteilmäßig	3.715,00 €
SB Ordnungsamt SK	gesamt/Jahr	9.700,00 €
	davon 5% anteilmäßig	485,00 €

aufgestellt: 01/2025